



2024/1427

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 322/2023

vom 8. Dezember 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1427]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1622 der Kommission vom 17. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf aufstrebende Volkswirtschaften und fortschrittliche Volkswirtschaften (⁽¹⁾), berichtigt in ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 41, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 14azzm (Delegierte Verordnung (EU) 2023/1578 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„14azzn. **32022 R 1622**: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1622 der Kommission vom 17. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf aufstrebende Volkswirtschaften und fortschrittliche Volkswirtschaften (ABl. L 244 vom 21.9.2022, S. 3), berichtigt in ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 41“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1622, berichtigt in ABl. L 171 vom 6.7.2023, S. 41, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 21.9.2022, S. 3.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.